Robert-Stock-Gymnasium Hagenow

Schulverfassung

Für Schüler, Eltern, Lehrer und sonstige Mitarbeiter ist das Robert-Stock-Gymnasium (RSG) Lebensraum, den es Tag für Tag gemeinsam zu gestalten gilt. Damit dies gelingen kann, ist die allseitige Beachtung der folgenden Regeln und Prinzipien von grundlegender Bedeutung.

(1) Im täglichen Umgang miteinander sind stets Höflichkeit sowie gegenseitige Toleranz und Akzeptanz zu wahren.

(2) Am RSG besteht Meinungsfreiheit, solange dadurch niemand verletzt wird. Niemand darf wegen einer geäußerten persönlichen Auffassung verächtlich gemacht, zurückgesetzt, beleidigt, isoliert oder in sonstiger Form Repressalien ausgesetzt werden.

(3) Das RSG fördert das Lernen in einer angstfreien Atmosphäre. Niemand darf bedroht, geschlagen, beschimpft oder anderweitig verletzt werden, niemand aufgrund seiner Ansichten, seiner Eigenschaften, seines Verhaltens oder aus anderen Gründen Opfer von Mobbing und Gewalt werden. Dafür tritt jeder RSG-ler jederzeit aktiv ein.

(4) Konfliktsituationen dürfen weder mit körperlicher noch psychischer Gewalt gelöst werden. Sollte im Einzelfall eine externe Vermittlung notwendig sein, können Schüler jederzeit bei der Lehrkraft ihres Vertrauens oder der Schulsozialarbeiterin / dem Schulsozialarbeiter Hilfe und Unterstützung suchen.

(5) Die Schule ist bemüht, durch spezielle Hilfs- und Beratungsangebote positiven Einfluss auf die physische wie psychische Gesundheit von Schülern zu nehmen.

(6) Die Lehrkräfte des RSG behandeln grundsätzlich alle Schüler gleich, Leistungen werden objektiv und nach sachlichen Kriterien beurteilt. Dabei gehen die Lehrkräfte im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf individuelle Lernbedingungen der Schüler ein und fördern und fordern diese entsprechend ihrer jeweiligen Möglichkeiten.

(7) Das Schulgebäude und seine Einrichtung sind aus Mitteln der Allgemeinheit finanziert und zum Nutzen von Schülern und Lehrern bereitgestellt. Ihr Zweck ist es, möglichst effektives und zeitgemäßes Lehren und Lernen zu gewährleisten. Um dieses sicherzustellen, ist mit den Räumlichkeiten und Gegenständen der Schule stets pfleglich umzugehen, Verschmutzungen sind zu vermeiden.

(8) Die Gestaltung des Schullebens wie auch mögliche Veränderungen liegen in der Verantwortung jedes Einzelnen. Unterstützung können hier Gremien wie Schüler- und Elternrat, Schulkonferenz oder Steuergruppe leisten.

Näheres zur Ausgestaltung des Schullebens regelt die Schulordnung (Anlage 1). Sie ist Bestandteil dieser Verfassung.

_____	_____	_____
Lehrervertreter	Schülervertreter	Elternvertreter

Anlage 1

Robert-Stock-Gymnasium Hagenow

Schulordnung

1. Jeder an Schule Beteiligte muss sich darüber im Klaren sein, dass sein Verhalten immer auch eine über den unmittelbaren Bereich der Schule hinausgehende Außenwirkung erzeugt. Es ist konsequent darauf zu achten, dass der Ruf der Schule in der Öffentlichkeit in keiner Weise geschädigt wird.
2. Alle Lehrkräfte und Schüler haben so rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen, dass die jeweilige Stunde pünktlich zur festgelegten Zeit beginnen kann.
3. Beim Verlassen des Unterrichtsraums achten die Lehrkräfte darauf, dass Licht und digitale Tafel ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde eines jeden Tages müssen sämtliche Stühle im Unterrichtsraum hochgestellt werden (Ausnahme: freitags).
4. Jeder ist für seine persönlichen Dinge wie Schulsachen oder Wertgegenstände ausnahmslos selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keinerlei Haftung.
5. Fundsachen sind, wenn deren Besitzer nicht bekannt ist, beim Hausmeister abzugeben. Dieser wird sie in Abständen im Vorflur des Haupteingangs ausstellen, um sie dem rechtmäßigen Besitzer wieder zukommen zu lassen. Nicht abgeholte Dinge werden kurz vor Ende des Schuljahres auf einer speziellen Auktion versteigert; die Einnahmen werden zum Wohle der Schulgemeinschaft verwendet.
6. Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Ihre Sicherung obliegt dem Besitzer; bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung. Gleiches gilt für Tret- und E-Roller. Keinesfalls dürfen diese mit ins Schulgebäude genommen werden.
7. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände untersagt.
8. Fahrradfahren, Skaten und Ähnliches sind auf dem Schulgelände untersagt.
9. Es ist untersagt, Waffen, waffenähnliche Gegenstände oder pyrotechnische Artikel in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Die Lehrkräfte sind berechtigt, derartige Gegenstände sofort einzuziehen, und werden dem unweigerlich nachkommen. Eine Rückgabe erfolgt in diesem Fall nicht.
10. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände gilt generelles Rauchverbot. Dies schließt auch E-Zigaretten und Shishas ein.
11. Das Mitbringen jeglicher Drogen, auch alkoholischer Getränke und nicht ärztlich verordneter Medikamente, sowie von Energy-Drinks in die Schule, auf das Schulgelände und zu Schulveranstaltungen ist strengstens verboten. Die Lehrkräfte werden auch diese Dinge konsequent einziehen. Eine Rückgabe erfolgt nicht.

12. Schüler wie Lehrer haben angemessen gekleidet zur Schule und zu Schulveranstaltungen zu kommen. Nicht gestattet ist insbesondere Bekleidung, die als politisch oder sexuell stark provozierend aufgefasst werden kann. Auch dürfen keine beleidigenden, diskrimierenden, menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Schriftzüge oder Symbole gezeigt werden.

13. Um Störungen zu vermeiden, müssen mitgeführte Telekommunikationsgeräte während des Unterrichts ausgeschaltet sein, es sei denn, die Lehrkraft entscheidet im Einzelfall anders.

14. Volljährige Schüler dürfen das Schulgelände jederzeit verlassen. Nicht volljährigen ist dies mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten in Freistunden und der Mittagspause gestattet, nicht aber in den sonstigen Pausen.

15. Als Folgen eines Verstoßes gegen gegen diese Schulordnung kommen in Frage:
    - gemeinnützige Arbeit auf dem Schulgelände
    - Ordnungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem geltenden Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
    - bei Straftaten polizeiliche Verfolgung und Sanktionierung nach StGB